

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XC.

Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fructid. VII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungsdi-  
rektoriums. Präsident: B. Laharpe.

Auf die Einladung seines Präsidenten beschließt  
das Direktorium nach der Vorschrift des Gesetzes  
vom 11. August zur Erneuerung des Präsidenten  
zu scheitern.

Diesem zufolge ziehen die vier Direktoren  
Oberlin, Dolder, Savary und Secretan  
nach den gesetzlichen Formen das Los.

Dieses fällt auf den B. Savary, und bestimmt  
denselben zum Präsidenten für 73. Tage.

Die Veränderung des Präsidenten soll durch das  
offizielle Bulletin und das helvetische Tagblatt all-  
gemein bekannt gemacht werden.

Dem Original gleichlautend,

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.  
Sign. Mousson.

## Gesetzgebung.

Senat, 28. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss über den constitutionellen Austritt  
der Distriktsgerichte wird verlesen, und an die  
gleiche Commission gewiesen.

Eben so wird dieser Commission der Beschluss  
über den diesjährigen constitutionellen Austritt der  
Verwaltungskammern zugewiesen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen,  
der über eine Bothschaft, den B. Kuppelin von Ecossay  
betreffend, zur Tagesordnung geht, indem der Ge-  
genstand der richterlichen Gewalt zugehört.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen,  
der das Direktorium einlädt, die Gründe anzulegen,  
welche dasselbe bewogen, die Distrikte Schmitten  
und Freiburg zusammenzuschmelzen.

Eben so wird der Beschluss angenommen, der

den Saalinspektoren des großen Räthes einen Kreis  
von 2000 Franken eröffnet.

Der große Rath theilt die Anzeige von einigen  
Geschenken mit, die der Hauptmann Schwaller  
von Solothurn, der Bibliothek der Gesetzgebung  
gemacht hat.

Crauer trägt auf ehrenvolle Meldung an, und  
möchte gerne wissen, wo sich diese Bibliothek be-  
findet, und was bereits in derselben vorhanden ist.

Luthi v. Sol. erklärt, es werde künftige Woche  
ein Saal für diese Bibliothek eröffnet werden.

Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Das Schreiben eines B. Massy, von Lavallie,  
Canton Leman, klagt über ungerechte Arrestation  
eines B. Neymond. Die Zuschrift wird dem Di-  
rektorium überwiesen.

Schmid erhält für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Präsident: Bonderfliue.

Fünfzehn Gemeinden des Distrikts Luzern klagen  
wieder ein Urteil der Verwaltungskammer, welches  
die Heusieferung für die fränkische Armee ungleich  
vertheile.

Herzog v. M. wünscht nähere Untersuchung  
dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Custos folgt, und fordert Ehre der Sitzung  
für die Abgeordneten. Dieser letzte Antrag wird  
angenommen.

Cartier fordert, daß diese Petition, welche  
eine dritte Person, nemlich: die Verwaltungskam-  
mer von Luzern angeht, dieser vor allem aus mits  
getheilt werde.

Custos beharrt auf der Untersuchung durch  
eine Commission.

Gapany ist Custors Meinung, weil die Städte  
so gut wie die Dörfer die Kriegslasten tragen  
sollen; — doch da er glaubt, es sei hierüber schon  
ein Gesetz vorhanden, so begeht er Mittheilung  
ans Direktorium.

Kilchmann fordert ein allgemeines Gesetz über  
diesen Gegenstand.

Thorin bemerkt, daß schon eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, die man vervollständigen, und derselben die Bittschrift übergeben soll.

Kuhn: Diesen Specialfall müssen wir dem Direktorium zuweisen, und für die Zukunft ein allgemeines Gesetz entwerfen, weil hierüber die größte Ungleichheit statt hat, und in einigen Cantonen der Staat, in andern aber die Gemeinden die Kriegslasten zahlen. Carmintan folgt.

Herzog S. M. stimmt Kuhn bei, dessen Antrag angenommen, und der Commission beigeordnet werden: Huber und Graf.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung tragt Gmür im Namen einer Commission darauf an, in dem vom Senat verworfenen Beschlus über Formlichkeiten der Bittschriften, die Abänderung zu machen, „die verbotenen collectiven Bittschriften als solche zu erklären, die von mehreren Personen oder im Namen mehrerer Personen unterschrieben sind.“

Auf Eschers Antrag wird dieses Gutachten für zwei Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Gmür im Namen einer andern Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

### An den Senat.

#### Der große Rath,

In Erwagung, daß die Zufuhr der Lebensmitteln zu der Armee höchst dringend ist, und also auf alle Weise soll erleichtert werden;

In Erwagung, daß durch ohngesäumte Zufuhren der Lebensmitteln die Beschwerden der Einquartierungen verringert, und viele Klagen gehoben werden können;

In Erwagung endlich, daß, je mehr Lebensmittel auf wenig Fuhren der Armee können zugeführt werden, desto weniger Requisitionsfuhren bezöthigt seyn werden,

beschließt nach erklärter Dringlichkeit:

Es wird zu Gunsten des Fuhrwesens, welches im Dienste der Armee steht, und derselben Lebensmittel zuzuführen gehalten ist, eine Ausnahme vom Gesetz unter dem 5ten März 1799, gemacht, und diese Fuhren berechtigt, über die gesetzlich bestimmten 65 Zentner ein unbestimmtes Uebergewicht zuzuladen.

Andrerweth unterstützt das Gutachten, doch wünscht er, daß nicht die Fuhren, sondern die Fuhrleute berichtigt werden, mehr zu laden, als das Gesetz bestimmte.

Carrard folgt, doch wünscht er, daß letzterer Satz weggelassen werde, weil die Ausnahme hin-

langlich ist, ohne beizufügen, daß diese Fuhrleute laden dürfen, was sie wollen.

Nüce stimmt nicht gerne für Gesetzesausnahmen, und besonders nicht für unbedingte, wodurch in diesem gegenwärtigen Fall die Straßen auf eine heillose Art verdorben würden, da wir doch keinen Heller Geld haben, um dieselben wieder in Stand zu stellen; er fordert, daß höchstens 26 Centner mehr auf solche Fuhren als auf andere geladen werden dürfen.

Gmür vertheidigt das Gutachten, weil es schwer ist, auf fränkische Fuhrleute so genaue Aufsicht zu halten.

Kilchmann stimmt Nüce bei, und will höchstens 25 Zentner überladen lassen. Das Gutachten wird mit der Abänderung angenommen, daß 25 Zentner mehr auf die Militärfuhren geladen werden dürfen, als auf andere.

Gmür sagt: Das Direktorium forderte auch eine ähnliche Ausnahme für die Salzfuhren; da aber die Commission fand, daß diese Ausnahmen nicht zu sehr verbreitigt werden sollen, so schlägt sie hierüber Tagesordnung vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verslesen, und Hweise in Berathung genommen.

### An den Senat.

In Erwagung, daß es wichtig sey, den Verkauf der Nationalgüter in eine Gleichförmigkeit zu bringen, vermittelst deren auch zugleich der möglichst hohe Preis daraus gezogen werden könne; hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Kein Nationalgut soll weder zum Verkauf ausgesetzt, noch veraussert werden mögen, es sey denn solcher Verkauf oder Veräußerung von dem Direktorium verlangt, und von den gesetzgebenden Räthen bewilligt worden.

2. Das Direktorium soll jedesmal eine genaue Beschreibung und Schätzung dem gesetzgebenden Corps von denjenigen Nationalgütern vorlegen, auf deren Verkauf oder Veräußerung es anträgt.

3. Die Schätzung der zu verkaufenden Nationalgüter, welche der Versteigerung vorgehen soll, geschiehet nach Gutbefinden des Direktoriums, wenigstens durch drei sachkundige Männer, die zu diesem Zwecke von dem Statthalter desjenigen Distrikts, in welchem der mehrere Theil der betreffenden Güter oder Grundstücke liegen, gewählt, und die in dessen Hand angeloben werden, die Schätzung getreulich nach ihren Einsichten und gewissenhaft zu verrichten.

4. Die Verwaltungskammer erwählt eines ihrer

Mitglieder, oder eine andere Person, die der Schatzung beiwohnt, welche, ohne daß sie ihre Meinung bei der Schatzung selbst geben darf, einen Verbalprozeß, zu Handen der Verwaltungskammer, über die vorgegangene Schatzung aufnimmt.

5. Ein, diesem zufolge zu verkaufen bewilligtes Gut, soll nicht anders, als vermittelst öffentlicher Versteigerung, nach unten beschriebener Form, verkauft werden mögen.

6. Diese Versteigerungen sollen wenigstens drei mal durch die öffentlichen Blätter Helvetiens, einen vollen Monat, und, wo möglich, längere Zeit noch, vor dem ersten Versteigerungstag angezeigt, und darüberhin noch in allen Gemeinden des Districts, in welchem die zu verkaufenden Nationalgüter liegen, öffentlich bekannt gemacht werden.

7. Ueber jedes besonders zu verkaufende Nationalgut, sollen drei öffentliche Versteigerungstage gehalten werden, deren einer von dem andern nicht weniger als acht Tage entfernt seyn soll.

8. Die Verwaltungskammer des Cantons bestimmt die Tage und den Ort, an welchem die Versteigerungen abgehalten werden sollen, so wie sie es dem Vortheil der Nation am zuträglichsten findet.

9. Die Schäfer sind nicht befugt, auf die von ihnen geschätzten Grundstücke oder Güter weder selbst zu bieten, noch solches für sie durch andere auf irgend eine Weise thun zu lassen.

10. Die Käufer sind gehalten, die Einregistrierungsgebühren zu bezahlen.

11. Diejenigen, die das Meistgebot auf ein Gut oder Grundstück gethan haben, sind dabei beauftragt, bis die gesetzgebenden Räthe werden entschieden haben, ob der Kauf genehmigt sey oder nicht, da im Fall der Nichtgenehmigung, der Bieter, auch von diesem Augenblick an, seines gethanen Anbots entledigt ist.

12. In dem Laufe des auf die Ratification nächstfolgenden Monats, soll dem Käufer die Kaufurkunde, nach gesetzlicher Form, zugeschickt werden.

13. Dem Vollzugsdirektorium ist aufgetragen, wegen der Art der Bezahlung, oder der Sicherheit derselben, bei jedem einzelnen Kauf die zweckmäßigsten Bedingnisse, unter Vorbehalt der Ratification, festzusetzen.

14. Nach angefangener öffentlicher Versteigerung werden keine besondern Angebote mehr angenommen, und die öffentlichen Angebote sollen immer vor den besondern den Vorzug haben.

15. Die Versteigerung geschieht durch den Districtsweibel, in Anwesenheit eines Mitglieds der Verwaltungskammer, oder einer andern, durch sie hierzu bevollmächtigten Person.

16. Die zu verkaufenden Nationalgüter sollen sowohl theilweise als sammethaft der Versteigerung ausgesetzt werden.

17. Das Vollzugsdirektorium mag, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Obigen auch noch andere Bedingnisse beifügen, in so weit diese selben mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Widerspruch stehen, oder in denselben keine Aenderung machen.

18. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Escher: Dieser erste § ist undeutlich, indem er nicht bestimmt, ob die Gesetzgebung ihre Genehmigung zu der bloßen Aussierung zum Verkauf, oder aber erst wann dieser geschlossen ist, geben soll; ich fodere also Rückweisung des § an die Commission, um denselben deutlicher abzufassen.

Nuce glaubt, kein Nationalgut könne in Verkauf angeboten werden, ehe die gesetzgebenden Räthe die Einwilligung dazu gegeben haben.

Anderwerth ist Nuce's Meinung, und findet den § selbst sehr deutlich.

Escher: Zwischen Verkaufen und Teilbieten ist doch ein Unterschied, und dieser ist nicht im § bestimmt, also ist Verbesserung nothwendig; auch möchte das Anfragen für die bloße Unterhandlung eines Verkaufs vielleicht ziemliche Schwierigkeiten haben; ich beharre auf der Rückweisung an die Commission.

Schlumpf ist Nuce's Meinung, weil, wann die gesetzgebenden Räthe ein Gut nicht verkaufen wollen, die immer mit Unkosten begleitete Vergangung desselben durchaus unnütz wäre.

Kilchmann folgt.

Eustor ist gleicher Meinung, findet aber den § undeutlich, und fodert also bessere Abfassung desselben.

Nuce stimmt Schlumpf bei, und will durchaus nicht ohne zweimalige Ratification der Gesetzgebung ein Gut verkaufen lassen.

Bourgeois folgt, und begehrt also, daß der § dahin abgeändert werde, daß kein Gut ohne Genehmigung der Gesetzgebung feilgeboten werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. Nuce fodert, daß diese Beschreibung auch einen Entwurf enthalte, in wie viel Theile ein solches Gut vertheilt werden könne, damit auch die armen Bürger etwas zu kaufen im Stand sind.

Herzog v. Eff. glaubt, dieser Beifaz sey nicht zweckmäßig, weil keine begrenzte Theilung möglich ist, bei der nicht wieder Unterabtheilungen statt haben können, auch würde man Gefahr laufen, daß die kostbaren Gebäude und die schlechten Güte

der Nation übrig blieben, wenn man nur vereinzelt verkaufen wollte.

Gapany ist Nüces Meinung, glaubt aber, der 16 § entspreche hinlänglich dessen Wunsch.

Secretan unterstützt Nüces Antrag, weil durch Heilweisen Verkauf mehrere Bürger an die Republik gebunden werden, und die Gesetzgebung meist im Fall ist, durch ihre mehrere Lokalkenntnisse solche Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen.

Gapany vereinigt sich mit Secretan, dem auch Kilchmann und Schlumpf folgen.

Fierz glaubt, eine solche Forderung sei unausführbar, weil das Direktorium nicht zum voraus wissen kann, in welchen Abtheilungen das Gut am verkauflichsten ist; er beharret also auf dem §.

Anderwerth ist ganz gleicher Meinung wie Fierz. —

Carrard folgt, und glaubt, das Direktorium könne einzig Anzeige geben, ob das Gut ganz oder theilweise verkauft werden könne.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 3. Escher: Warum sollen höchstens nur 5 Schäfer gebraucht, und diese aus dem Distrikt selbst gewählt werden; ich sehe hier weit mehr Nachtheil als Vortheil, und begehre also, daß diese Bedingungen im § durchgestrichen werden.

Schlumpf folgt, und will die Schäfer durch die Verwaltungskammer nicht durch die Unterstathalter ernennen lassen.

Anderwerth ist Schlumpfs Meinung, glaubt aber, die Zahl der Schäfer müsse zu Vermeidung der Unkosten bestimmt werden.

Herzog v. Eff. will bestimmen, daß wenigstens 3 unpartheiische Schäfer gewählt werden sollen, übrigens unterstützt er den §, weil die Verwaltungskammer die Oberaufsicht über das Ganze haben soll.

Zomini ist Herzogs Meinung. Der § wird mit Eschers und Schlumpfs Abänderungsvorschlägen angenommen.

Herzog v. Eff. fodert einen Beisatz §, durch den auf denselben Fall hin, vorgesehen werde, wann der oder mehrere Käufer wirklich Mitglieder der Verwaltungskammer wären.

Schlumpf glaubt, dieser Fall werde nicht eintreten.

Anderwerth: Der Verfolg des Gutachtens heugt vor.

Herzog beharret, weil die Verwaltungskammer von Zürich Beweise von Partheiligkeit zu Gunsten ihrer Mitglieder gab.

Herzog v. M. stimmt Herzog und Escher bei.

Cartier glaubt, der § sollte dahin abgeändert werden, daß auf Vorschlag des Distriktsstathalters die Schäfer von der Verwaltungskammer ernannt werden.

Gmür fodert neues Abstimmen über den 3 §, weil die Versammlung beim vorigen Abstimmen nicht zahlreich genug war. Dieser Antrag wird angenommen, und in dem vorherigen Beschluss Schlumpfs Antrag verworfen, und der § mit Eschers Antrag angenommen.

Die weitere Berathung wird vertagt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 19. August. Die am 14. d. hier eingetroffene erste Abtheilung des russischen Corps d'Armee ist am 16. auf eine in der Nacht erhaltenen Ordre wieder von hier und aus den Lazern, wo der größte Theil derselben campirte, aufgebrochen und durch unsere Stadt gezogen. Den Vortrupp machten die Cosaken unter Anführung ihres Obersten Boraditz; dann folgte das Jägerregiment Titow, und diesem die übrigen Grenadier- und Fusilierrégimente mit einem zwischen den verschiedenen Abtheilungen untermischten Zug von Artillerie, Kranken und Bagagewagen, welche letztere aber am 17. Abends größtentheils wieder zurückzogen. Der Zug durch die Stadt dauerte bei 2 Stunden; die Truppen nahmen den Weg nach Eglisau, wo sie den Rhein passirten. In der darauffolgenden Nacht wurde die seit einiger Zeit nahe oberhalb der Stadt gestandene Schiffbrücke weggenommen und ebenfalls nach dieser Gegend transportiert.

Schafhausen, 22. Aug. Gestern Mittags ist eine zweite Abtheilung russischer Truppen, die dem Anschein noch zahlreicher als die erste war, durch unsere Stadt passirt, um zu der Armee des Erzherzogs bei Zürich zu stoßen. Sie bestand ebenfalls aus Jägern, Grenadiere, Fusiliers und Kosaken, und hatte seit einigen Tagen in eben der Gegend, wo die erste Abtheilung größtentheils campierte, ein Lager bezogen.

Zürich, 19. Aug. Gestern sind die ersten zwei Abtheilungen des kais. russischen Hülßcorps unter Commando Sr. Excellenz des Hr. Generalleut. Rimskoi Norsakow bei der R. R. Armee eingetroffen, und haben bei Seebach, eine Stunde von hier, ein Lager bezogen. Deni Vernehmen nach, werden die übrigen 4 Abtheilungen, welche die sämtliche Infanterie und Kosaken enthalten, binnen wenig Tagen nachfolgen.